

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

IX. Von der Beschreibung der Forderungen

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

des Vermögensverzeichnisses stehenden Früchte werden besonders geschätzt, und dient als Maasstab hierzu je nach der Zeit der Inventarisation, entweder der Betrag der Auslagen für Saat, und die Bestellungskosten, oder der muthmaßliche Ertrag mit Abrechnung der Einheimungs- und Drescherkosten.

Die Uebergangstermine von Einem zum Andern dürften folgende sein: bei den Winterfrüchten der 23. April; bei den Sommerfrüchten der 23. Mai; bei Reben, Obst, Hauf, Kraut ic. der 23. Juni.

84. Bei einer jeden Liegenschaft eines Ehegatten ist sogleich jede während der Ehe und mit Gemeinschaftsvermögen daran vorgenommene Veränderung und der Betrag der dadurch entstandenen Kosten, des Mehr- oder Minderwerths zu bemerken; auch ist oft zur besseren Uebersicht des Vermögensstandes eine Trennung des Anschlags der Früchte von dem der Liegenschaften nothwendig, besonders da, wo das Vermögen eines Theilhabers an die Masse in die Nutznießung eines Dritten übergeht, oder wo einer in einer Gemeinschaft auf Erzungenschaft ic. lebt.

IX. Von der Beschreibung der Forderungen.

85. Jeder Schuldner ist mit Namen, Stand und Wohnort aufzuführen, und bei jedem einzelnen Posten ist der Ursprung der Forderung die Art der Versicherung, die verzinslichen oder unverzinslichen Zahlungstermine, und der Zinsfuß anzugeben.

Hat ein Dritter Bürgschaft oder Sammtverbindlich-

keit für eine Forderung übernommen, so ist auch dieses aufzunehmen.

86. Kann die Liquidität einer Forderung aus den Urkunden selbst nicht entnommen werden, so ist solche zu liquidiren, inexigible Posten werden innerhalb Falzes in die Inventur aufgenommen.

88. Hausmiete, Güterbestand- und Kapitalzins, Gült- und Rentenbetrag gehören bis zum Tage der Gemeinschaftsauflösung, diesen jedoch nicht mitgerechnet, der Gemeinschaft an; bei Berechnung dieses Antheils wird der ganze Jahresbetrag zu Grunde gelegt, solcher möge in verschiedenen Terminen und Quoten entrichtet werden. 584 586

89. Wenn Früchte als Pachtzins bedungen sind, so werden solche wie andere bürgerliche Früchte, werden aber Güter um ein Drittel oder Viertel *ic.* des Ertrags in Pacht gegeben, so wird der Ertrag wie natürliche Früchte behandelt. 585 586

90. Steht der Gemeinschaft eine Leibrente oder eine Nutznießung an beweglichem Vermögen zu, so wird, wenn die Betheiligten solche unter sich gemeinschaftlich belassen können oder wollen, nur das Recht bemerkt, andernfalls wird das Kapital nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Berechtigten erhoben und solches ins Inventarium aufgenommen.

Der Ertrag der Nutznießungen wird auf vier vom 127^b Hundert angegeben.

91. Der Eintrag der Urkunden über die Forderungen dürfte der nemlichen Ordnung folgen, wie der über die Erwerbssurkunden der Liegenschaften, wornach die einem Ehegatten zugehörigen eigenen Forderungen von denen der Gemeinschaft getrennt werden.

92. Der noch ausstehende Erlöb aus während der Ehe veräußerten Liegenschaften¹⁾, noch vorhandene liegenschaftliche Gleichstellungsgelder aus einer während der Dauer der Gütergemeinschaft vorgenommenen Theilung einer vor oder während derselben angefallenen Erbschaft²⁾ sind eigene Forderungen des betreffenden Ehegatten.

Kann aus dem vorhandenen Theil- und Looszettel nicht entnommen werden, ob das Gleichstellungsgeld durchaus oder nur zum Theil liegenschaftlich ist, so wird unter zu Grundlegung der Originalabtheilung die Untersuchung gepflogen.

Diese dürfte in der Art geschehen, daß der intellectuelle Antheil des betreffenden Ehegatten an den sämtlichen Liegenschaften der Erbschaftsmasse, nach Abzug legirter Grundstücke, berechnet, und der Betrag dieses Antheils mit dem Anschlag der durch die Theilung erhaltenen Liegenschaft verlichen wird; übersteigt der intellectuelle Antheil diesen Anschlag der durch die Theilung erhaltenen Liegenschaften, und der Betrag der Differenz kommt der Summe des Gleichstellungsgeldes gleich oder übersteigt diese, so ist das Gleichstellungsgeld liegenschaftlich; übersteigt aber die Summe des Gleichstellungsgeldes den Betrag der Differenz, so gehört der Mehrbetrag zum Gemeinschaftsvermögen.

¹⁾ Zacharia, §. 508. N. 14. §. 511. N. 21. Bellot. I. S. 202. Toullier. XIV. §. 151. 152. Sirey XXVIII. S. 39.

²⁾ Bellot. I. S. 405. Merlin repertoire §. II. Art. IV. 2. Regierungsblatt v. 1819. II. Siehe jedoch Dresfurt System des V. C. N. S. 398. Die Trennung der eigenen Forderungen und Schulden der Ehegatten von den der Gemeinschaft ist besonders bei Ganten von praktischem Interesse.

Ist das Gleichstellungsgeld theils liegenschaftlich theils fahrend, und es sind hieran bereits Zahlungen geleistet, so werden diese verhältnißmäßig in Abzug gebracht.

93. Hat ein Ehegatte die Nutzung einer unbeweglichen Sache eingebracht, welche Nutzung während der Dauer der Gütergemeinschaft abgekauft wurde, und der Kaufpreis steht noch aus, so entsteht die Frage: war der Dritte, auf dessen Leben die Nutzung gestellt war, bei Auflösung der Gütergemeinschaft todt oder nicht?

Im ersten Falle so wie wenn auf das Leben des Ehegatten, durch dessen Tod die Gütergemeinschaft aufgelöst wurde, die Nutzung gestellt war, gehört der ausstehende Kaufpreis der Gemeinschaft an³⁾; im andern Falle ist der Kaufpreis Eigenthum des betreffenden Ehegatten, jedoch wird der Zins von dem Ablösungskapital von dem jährlichen Ertrag der Nutzung abgerechnet, und der Mehrbetrag der Nutzung zum Vortheil der Gemeinschaft so vielmal von dem Kaufpreis in Abzug gebracht, so oft der Jahresertrag der Nutzung der Gemeinschaft entzogen wurde.

94. Leibrenten, welche eine unentgeltliche Ursache haben, als: Pensionen u., die Nutzung kraft ehelichen und elterlichen Rechtes, überhaupt alle Rechte, welche der Person eines Ehegatten allein zustehen, gehören zum eignen Vermögen desselben.⁴⁾

Das Kapital einer Leibrente, welche als Erlöß einer vor der Ehe veräußerten Liegenschaft betrachtet werden

³⁾ Zacharia, S. 511. Note 10.

⁴⁾ Zacharia, Bd. III. S. 164. Sirey XXX. I. 136

kann, oder die gegen Geld oder Geldswerth bestellt wurde, ebenso die Nutznießung an beweglichen Sachen gehören der Gemeinschaft an.⁵⁾

95. Verfallene Zinsen und Leibrenten von dem eigenen Vermögen der Ehegatten gehören ebensowohl dem Gemeinschaftsvermögen an, als der Antheil an denselben vom laufenden Jahre bis zum Tage der Gemeinschaftsauflösung⁵⁸⁶ gen, jedoch diesen nicht mit eingerechnet.

96. Unter Forderungen gehören auch die Aktien oder 529 Antheile an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbsgesellschaften, wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaften sich unbewegliche Güter befinden, die von diesen Unternehmungen abhängen.

Diese Güter sind nur in Beziehung auf die Gesellschaft, nicht aber auf die einzelnen Mitglieder unbewegliche Güter.

Hat jedoch einer der Ehegatten vor der Ehe Aktien u. besessen, welche in die Gemeinschaft gefallen sind, und die Gemeinschaft löst sich während dem Bestehen der Gütergemeinschaft auf, so gehören die Liegenschaften, welche auf den Antheil dieses Gesellschafters fallen, nicht zur Gemeinschaft⁶⁾.

Hierher gehören aber nicht gewöhnliche Gesellschaften, z. B. wenn sich mehrere Personen zu einem Wein- oder Fruchthandel vereinigen, und deshalb einen Keller oder ein Magazin kaufen, in welchem Falle immer der intellectuelle

⁵⁾ Bellot. Bd. I. S. 119.

⁶⁾ Zachariae, Bd. I. S. 340. Jedoch wird der Gemeinschaft für den ihr entzogenen Betrag Vergütung zu leisten seyn.

Antheil eines jeden Gesellschafters an dieser Liegenschaft zu seinem unbeweglichen Vermögen gehört 7).

97. Wird gleich nach der Auflösung der Gütergemeinschaft das Vermögensverzeichnis gefertigt, oder war bis zu dessen Vornahme das Vermögen keiner Aenderung unterworfen, so werden sämtliche Zinsen, Renten u. bis zum Tage der Gemeinschaftsauflösung, diesen jedoch nicht mitgezählt, berechnet, andernfalls wird ein Tag bestimmt, z. B. der, an welchem die Inventur angefangen wird, auf welchen alle Zinsen berechnet werden, und hat die Gemeinschaft wegen der von ihr bezogenen so wie der ihr zum Vortheil berechneten Zinsen u. Abrechnung mit dem Ehegatten zu pflegen.

X. Von der Aufnahme des Vorempfanges.¹⁾

98. Jeder Vorempfang eines gemeinschaftlichen oder eines Kindes aus einer frühern Ehe eines Ehegatten wird in soweit ins Vermögensverzeichnis aufgenommen, als er nicht vom Gesetz für einwurfsfrei erklärt ist.

Einwurfsfrei sind: Unterhaltungs-, Ernährungs- und 852
Erziehungskosten²⁾, Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungskosten, 853
Hochzeitskosten und hergebrachte Ehrengeschenke u. 855

7) Toullier, XIV. 101.

1) Der Vorempfang kann nicht mehr als ein Theil des Massevermögens behandelt werden, sondern dient lediglich zur Ausgleichung unter den Erben. Er kann daher nur da unter das Aktive der Masse aufgenommen werden, wo es sich voraussehen läßt, daß außer des Vorempfanges noch theilbares Vermögen für die Erben übrig bleibt.

2) Brauer Bd. VI. Stück 42.